

Material

für die Presse

HAUSANSCHRIFT Taubenstr. 42/43, 10117 Berlin
POSTANSCHRIFT 11018 Berlin

TEL +49 (0)1888 555-1061/-1062
FAX +49 (0)1888 555-1111
INTERNET www.bmfsfj.de
E-MAIL presse@bmfsfj.bund.de

DATUM 16. Juni 2004

Bericht zur Elternzeit – Zusammenfassung –

(Auswirkungen der §§ 15 und 16 Bundeserziehungsgeldgesetz)

1. Zielsetzung und Methode

Die Studie „Bericht über die Auswirkungen der §§ 15 und 16 Bundeserziehungsgeldgesetz“ im Auftrag des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend untersucht, welchen Beitrag zur besseren Vereinbarkeit von Familie und Beruf die Neuregelung der Elternzeit vom 1.1.2001 leistet. Vier wesentliche Neuerungen waren darin enthalten:

- Beide Elternteile können gleichzeitig Elternzeit nehmen.
- Jeder Elternteil in Elternzeit kann bis zu 30 Wochenstunden statt der vorher zulässigen 19 Stunden Teilzeit arbeiten.
- Während der Elternzeit besteht in Unternehmen mit mehr als 15 Mitarbeitern ein Rechtsanspruch auf eine Teilzeitbeschäftigung, wenn keine dringenden betrieblichen Gründe entgegenstehen.
- Bis zu zwölf Monate der Elternzeit können mit Zustimmung des Arbeitgebers auf einen Zeitraum bis zum achten Geburtstag des Kindes übertragen werden.

Der Bundestag hat die Bundesregierung beauftragt, einen Bericht zur Elternzeit vorzulegen. Es sollte überprüft werden, wie die am 1.1.2001 in Kraft getretenen Regelungen zur Elternzeit und zur Teilzeitarbeit in der Praxis aufgenommen wurden und ob es gegebenenfalls notwendig ist, diese Vorschriften noch weiterzuentwickeln. Im Mittelpunkt der neuen Studie stehen die Effekte der erweiterten und flexibleren Möglichkeiten, während der Elternzeit Teilzeit zu arbeiten, sowie die Attraktivität der Elternzeit für Väter.

2. Nutzung der Elternzeit

(Abb. 1 der Grafiken „Facts & Figures“ zur Elternzeit)

In gut 85 Prozent der elternzeitberechtigten Haushalte wird die Elternzeit in Anspruch genommen. Berechtigte, die Elternzeit nicht beanspruchen, geben überwiegend finanzielle

und berufliche Gründe an. Bei den Paar-Haushalten, die Elternzeit in Anspruch nehmen, lassen sich vier Elternzeittypen unterscheiden:

- **Typ 1: Mutter ist in Elternzeit und nicht erwerbstätig (60,1 Prozent)**
Nach der Geburt ist der Vater während der ersten zwei Lebensjahre des Kindes in Vollzeit erwerbstätig. Die Mutter nimmt die Elternzeit in Anspruch und geht währenddessen keiner Erwerbstätigkeit nach.
- **Typ 2: Mutter ist in Elternzeit und erwerbstätig (32,2 Prozent)**
Nach der Geburt ist der Vater während der ersten zwei Lebensjahre des Kindes in Vollzeit erwerbstätig. Die Mutter nimmt die Elternzeit in Anspruch und ist mindestens ein halbes Jahr während der Elternzeit teilzeiterwerbstätig (von geringfügig beschäftigt ab zwei Wochenstunden bis zu 30 Wochenstunden).
- **Typ 3: Vater und Mutter sind in Elternzeit und erwerbstätig (4,7 Prozent)**
Nach der Geburt nehmen Mutter und Vater innerhalb der ersten zwei Lebensjahre die Elternzeit gleichzeitig oder zeitversetzt in Anspruch. Außerdem sind beide Partner (gleichzeitig oder zeitversetzt) erwerbstätig.
- **Typ 4: Vater ist in Elternzeit und nicht erwerbstätig (0,2 Prozent)**
Nach der Geburt ist die Mutter während der ersten zwei Lebensjahre in Vollzeit erwerbstätig. Der Vater nimmt die Elternzeit in Anspruch und geht in dieser Zeit keiner Erwerbstätigkeit nach.

Bei den Alleinerziehenden gibt es zwei verschiedene Modelle, die Elternzeit zu nutzen:

- **Typ 5: Allein erziehend nicht erwerbstätig (1,1 Prozent)**
Nach der Geburt geht die allein erziehende Mutter oder der allein erziehende Vater keiner Erwerbstätigkeit nach und nimmt die Elternzeit für zwei Jahre in Anspruch.
- **Typ 6: Allein erziehend erwerbstätig (1,7 Prozent)**
Nach der Geburt geht die allein erziehende Mutter oder der allein erziehende Vater einer Erwerbstätigkeit nach und nimmt die Elternzeit für mindestens ein halbes Jahr in Anspruch.

3. Väter in Elternzeit

Erstmals liegen repräsentative Daten über die Beteiligung der Väter an der Elternzeit vor. In den ersten beiden Lebensjahren nehmen 4,9 Prozent der Väter in elternzeitnehmenden Haushalten allein, im Wechsel oder gleichzeitig mit der Mutter Elternzeit. Das ist ein spürbarer Anstieg gegenüber dem geschätzten Anteil von 1,5 Prozent vor der Novellierung. Wegen der kurzen Zeitspanne, die seit In-Kraft-Treten der Novelle bis zum Erhebungszeitraum verging, konnte die Stichprobe nur Eltern im ersten und zweiten Erziehungszeitjahr umfassen. Da Väter erfahrungsgemäß zu einem späteren Zeitpunkt nach der Geburt des Kindes Elternzeit beanspruchen, wird die Zahl der Väter vermutlich noch steigen. In aktuellen Umfragen begrüßen 78 Prozent der Bürger die Möglichkeit für Väter, Elternzeit zu nehmen (Abb. 5).

Während die ersten beiden Elternzeit-Typen eine eher traditionelle Arbeitsteilung widerspiegeln, nimmt bei den Typen 3 und 4 der Vater Elternzeit in Anspruch. Das Elternzeitmodell, bei dem beide Partner erwerbstätig sind und beide die Elternzeit beanspruchen, wird bei den Paaren mit nichttraditioneller Arbeitsteilung dem Modell, bei dem der Vater die Rolle des „Hausmanns“ übernimmt, deutlich vorgezogen.

Der entscheidende Faktor für die Väterbeteiligung an der Elternzeit ist die Einkommenssituation der Paare. Die Wahrscheinlichkeit, dass sich Väter an der Elternzeit beteiligen, steigt unter der Bedingung, dass beide Partner gleich viel verdienen oder das Einkommen der Mutter höher ist als das des Vaters. Gleichzeitig begünstigen dies andere

Faktoren wie ein hohes berufliches Engagement der Mutter, eine gleichberechtigte Partnerschaft und eine besonders positive Einstellung des Vaters zu Familie und Kindern.

Weiterhin überwiegt die traditionelle Arbeitsteilung, bei der der Vater nach der Geburt unverändert weiterarbeitet und keine Elternzeit in Anspruch nimmt. Die Mutter unterbricht ihre Erwerbstätigkeit vollständig (60,1 Prozent der anspruchsberechtigten Haushalte) bzw. nimmt nach einer Phase der Erwerbsunterbrechung ihre Erwerbstätigkeit (zumeist in Teilzeit) wieder auf (32,2 Prozent der anspruchsberechtigten Haushalte).

4. Teilzeit während der Elternzeit

Gut zwei Drittel der Frauen mit Elternzeitanspruch und gut drei Fünftel der anspruchsberechtigten Männer haben einen Rechtsanspruch auf eine Teilzeitbeschäftigung während der Elternzeit. Der Rechtsanspruch besteht auf eine Teilzeitbeschäftigung mit einem Umfang zwischen 15 und 30 Wochenstunden. Viele Frauen arbeiten unterhalb dieser Grenze während der Elternzeit in Teilzeit, wobei mit zunehmendem Alter des Kindes der Umfang der Erwerbstätigkeit steigt: eineinhalb Jahre nach der Geburt des Kindes arbeiten 45 Prozent der teilzeitbeschäftigten Frauen zwischen 20 und 30 Stunden pro Woche. In den ersten beiden Lebensjahren des Kindes arbeiten insgesamt 35 Prozent der Eltern während der Elternzeit in Teilzeit.

Von den Neuregelungen profitieren vor allem Vater und Mutter, die sich Erziehung und Erwerbsarbeit teilen möchten, da beide einen Rechtsanspruch auf eine Teilzeiterwerbstätigkeit haben und zeitlich parallel die Elternzeit beanspruchen können. Bei einem Drittel der Haushalte nimmt die Mutter das Recht, während der Elternzeit in Teilzeit zu arbeiten, in Anspruch. Bei knapp 5 Prozent der anspruchsberechtigten Haushalte sind Mutter und Vater gleichzeitig oder zeitversetzt während der Elternzeit erwerbstätig.

Vor allem die Väter, die die Elternzeit beanspruchen und gleichzeitig in Teilzeit arbeiten, beurteilen die Neuregelungen positiv: Knapp 60 Prozent der Männer meinen, die Neuregelung habe ihre Entscheidung für Teilzeitarbeit unterstützt und erleichtert (Abb. 2).

5. Einflüsse auf die Wahl des Elternzeitmodells

Die Wahrscheinlichkeit, dass das Elternzeitmodell „Mutter ist in Elternzeit und nicht erwerbstätig“ gewählt wird, steigt mit der Anzahl der Kinder. Je qualifizierter die Mutter in schulischer und beruflicher Hinsicht ist, desto geringer ist die Wahrscheinlichkeit, dass sie sich für dieses Elternzeitmodell entscheidet.

Verdienen beide Partner vor der Geburt des Kindes etwa gleich viel, ist die Wahrscheinlichkeit gering, dass das Elternzeitmodell „Mutter ist in Elternzeit und nicht erwerbstätig“ gewählt wird. Die Wahrscheinlichkeit, dass Haushalte, die vor der Geburt des Kindes ein niedriges Einkommen haben, das Modell „Mutter ist in Elternzeit und erwerbstätig“ wählen, ist sehr hoch.

Ist die Mutter vor der Geburt in Teilzeit beschäftigt, ist die Wahrscheinlichkeit sehr gering, dass sie das Modell „Mutter ist in Elternzeit und nicht erwerbstätig“ wählt.

Befragt nach ihrer subjektiven Einschätzung der Gründe für die Wahl eines bestimmten Elternzeitmodells, gab die überwiegende Mehrheit die finanzielle Situation (38,2 Prozent) an, gefolgt von der Kinderbetreuungssituation (29 Prozent) und „eigene Wünsche und Vorstellungen“ (27,6 Prozent) an. Letztere umfassen etwa Einstellungen bezüglich der gerechten Arbeitsteilung in der Beziehung oder zur Aussage: „In der ersten Zeit gehört die Mutter einfach zum Kind.“

Vor diesem Hintergrund spielen die betriebliche / berufliche Situation und die gesellschaftliche Anerkennung nach Ansicht der Befragten eine geringere Rolle bei der Wahl ihres Elterzeitmodells. Dies bedeutet aber nicht, dass die Unternehmen bereits genug tun, um eventuelle Hindernisse zu beseitigen. Nur 38 Prozent der Befragten finden in ihrem Unternehmen viel Verständnis und entgegenkommen, wenn es die familiäre Situation erfordert. Knapp die Hälfte schätzt die Unternehmenssituation diesbezüglich negativ ein (Abb. 3).

6. Zufriedenheit mit der Arbeitsteilung

Vordergründig sind viele Elternpaare mit der gewählten Arbeitsteilung zufrieden. Lediglich knapp 17 Prozent der Haushalte geben an, dass eine andere Arbeitsteilung besser wäre. Dahinter steckt allerdings ein langer Abwägungsprozess. Die Zustimmung zu der gewählten Aufteilung bedeutet, dass die Eltern im Hinblick auf die faktischen Bedingungen aktuell mit ihrer Entscheidung einverstanden sind, nicht unbedingt, dass es sich um eine anfängliche Wunschlösung handelt.

Die Befragung ergab, dass insbesondere bei der traditionellen Arbeitsteilung, bei der der Mann in Vollzeit arbeitet und die Frau keiner Erwerbstätigkeit nachgeht (Elternzeitmodell „Mutter ist in Elternzeit und nicht erwerbstätig“), das gewählte Modell vom gewünschten Modell abweicht. Der Unterschied zwischen der tatsächlichen und gewünschten Arbeitsteilung beträgt 10 Prozentpunkte. Auffällig ist außerdem, dass relativ viele Paare (11,8 Prozent) ein Modell favorisieren, bei dem beide Partner gleichzeitig in Teilzeit arbeiten, diese Lösung aber kaum in die Praxis umgesetzt wird (Abb. 4). Doch auch von den Paaren, die eine partnerschaftliche Arbeitsteilung gewählt haben („Vater und Mutter sind in Elternzeit und erwerbstätig“), wünschen über 40 Prozent eine andere Arbeitsteilung. Hier sorgt vor allem das komplexe und schwer balancierbare System von Kinderbetreuungsarrangements und abgestimmten Arbeitszeiten bei unvorhergesehenen Ereignissen für Stress (vgl. Abb. 8).

7. Informationen über die Neuregelung

Der Kenntnisstand über die gesetzliche Regelung ist in der Zielgruppe unbefriedigend. Knapp ein Drittel der Eltern wussten vor der Befragung nichts von den Neuerungen. Wichtigste Informationsträger sind die Presse (56 Prozent) und Broschüren (56 Prozent). Um Informationen zur Elternzeit bemühten sich die Eltern häufig erst zu einem relativ späten Zeitpunkt der Schwangerschaft oder nach der Geburt, wenn der Entscheidungsprozess bereits abgeschlossen ist. Das Ermitteln von finanziellen Auswirkungen einer veränderten Arbeitsteilung stellt sich in der Wahrnehmung der Eltern als aufwändig und kompliziert dar.

8. Dauer der Elternzeit und Übertragung des „dritten Jahrs“

Der Zeitraum zwischen dem In-Kraft-Treten des neuen Gesetzes am 1.1.2001 und dem Zeitpunkt der Erhebungen für die vorliegende Studie ist zu kurz, um verlässliche Aussagen zur Gestaltung des ‚dritten‘ Elternzeitjahres und zur Dauer der Elternzeit treffen zu können. Das Ergebnis, dass rund 50 Prozent der Eltern das ‚dritte‘ Jahr gleich im Anschluss nehmen möchten, kann sich durch den hohen Anteil derjenigen, die sagen, dass sie sich noch nicht entschieden haben (14,5 Prozent) und dass die Möglichkeit der Übertragung nicht bekannt ist (13,9 Prozent), künftig erheblich verändern. Gleiches gilt für die Dauer der Inanspruchnahme der Elternzeit.

9. Elternzeit aus Unternehmenssicht

Die Neuregelungen zur Elternzeit stärken die Position der Eltern insbesondere bei der Erfüllung ihrer Teilzeitwünsche. Der generelle Anspruch auf Teilzeit wird selten in Frage gestellt. Durch den Rechtsanspruch auf eine Teilzeitbeschäftigung während der Elternzeit wird im Aushandlungsprozess mit dem Arbeitgeber „nur“ noch die konkrete Ausgestaltung der Teilzeiterwerbstätigkeit diskutiert.

Quer durch alle Betriebsgrößen bemühen sich die Unternehmen, den Eltern mit Teilzeitlösungen und flexiblen Arbeitszeiten entgegen zu kommen. Einige Unternehmen versuchen, mit diesem Instrument Kosten zu sparen und betriebsbedingte Kündigungen zu vermeiden. Andere setzen individuelle Arbeitszeit und Teilzeitlösungen ein, um qualifizierte Mitarbeiter zu halten und zu motivieren. Die Umsetzung des Teilzeitanpruchs erfolgt in den meisten Unternehmen unproblematisch, lediglich die von den Eltern bevorzugte zeitliche Lage am Vormittag bereitet manchen Unternehmen Schwierigkeiten.

Im Aushandlungsprozess zwischen den Eltern und den Unternehmen über die Gestaltung der Elternzeit ist das persönliche Verhältnis zwischen den Eltern und den Arbeitgebern sehr entscheidend. Mitarbeitern, die im Unternehmen gehalten werden sollen, werden zum Teil Lösungen angeboten, die über die in den Neuregelungen vorgesehenen Möglichkeiten hinausgehen.

Die Erhöhung der möglichen Wochenarbeitszeit bei einer Teilzeitbeschäftigung während der Elternzeit von 19 auf 30 Stunden wird von den Unternehmen begrüßt. Als besonderer Vorteil wird die Anhebung der maximal zulässigen Stundenzahl gewertet, wodurch nun auch qualifizierte Tätigkeiten in Teilzeit ausgeübt werden können.

10. Fazit

Die Neuregelungen des Bundeserziehungsgeldgesetzes leisten einen wichtigen Beitrag zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf und haben sich in der Praxis bewährt. Sie stärken Eltern beim Finden einer individuellen Arbeitsteilung in den ersten Lebensjahren des Kindes. Als besonders erfolgreich erwies sich der Rechtsanspruch, während der Elternzeit eine Teilzeitbeschäftigung im Umfang von 15 bis 30 Stunden pro Woche auszuüben. Insgesamt arbeiten 35 Prozent der Eltern in Elternzeit in Teilzeit. Die Elternzeit wird dadurch auch attraktiver für Väter. Ihr Anteil an den elternzeitnehmenden Haushalten erhöhte sich auf knapp 5 Prozent. Knapp 60 Prozent der Väter geben an, dass die Neuregelungen mit dazu beigetragen haben, sich für die Elternzeit in Verbindung mit Teilzeit zu entscheiden. Auch die Unternehmen geben keine nennenswerten Probleme bei der Umsetzung der Regelungen an.

Die Neuregelungen im Gesetz haben sich bewährt. Eine Notwendigkeit einer rechtlichen Weiterentwicklung oder gesetzlichen Neuregelung wird von den Betroffenen als auch den Experten nicht gefordert. Es wird lediglich beim Teilzeitanpruch eine gewisse formale Angleichung der Regelungen an die des Teilzeit- und Befristungsgesetzes angeregt, die zum Teil schon Ende letzten Jahres umgesetzt wurden.

Eine bessere Balance von Familie und Arbeitswelt kann nicht allein durch gesetzliche Vorgaben erreicht werden. Dazu bedarf es einer breiten gesellschaftlichen Strategie. Von zentraler Bedeutung ist ein bedarfsgerechtes Angebot an Kinderbetreuung – ein Kernprojekt der Bundesregierung in dieser Legislatur. Im Rahmen der Allianz für die Familie setzen sich Verbände, Gewerkschaften und Unternehmen für mehr Familienfreundlichkeit in den Unternehmen ein. Besonders wichtig ist, dass Unternehmen die Möglichkeiten der Teilzeitarbeit weiter entwickeln und gemeinsam mit den Beschäftigten nach Lösungen – auch jenseits der gesetzlichen Vorschriften – suchen. So wünscht sich ein Großteil der Mitarbeiter, während der Elternzeit mit den Unternehmen in engem Kontakt zu bleiben. Gezielte Angebote etwa zur Weiterbildung oder Vertretungstätigkeiten in der Elternzeit gibt es aber noch selten. Mit gezielten Informationsangeboten zur Elternzeit sollen Eltern bessere

Gelegenheiten erhalten, sich frühzeitig über die Möglichkeiten der Elternzeitgestaltung zu informieren.

11. Methodisches Vorgehen

Es wurden 725 repräsentativ ausgewählte Erziehungsgeldberechtigte schriftlich befragt, die nach dem In-Kraft-Treten des neuen Gesetzes (1.1.2001) ein Kind bekommen hatten.

Da einige Teilgruppen in der Grundgesamtheit und somit in der Zufallsstichprobe in zu geringem Umfang vertreten sind (z.B. Alleinerziehende, Eltern, die eine nichttraditionelle Arbeitsteilung gewählt haben), reicht die Repräsentativbefragung nicht aus, um detaillierte Aussagen zu bestimmten Gruppen treffen zu können. Deshalb wurde die Repräsentativbefragung um eine Online-Befragung im Internet erweitert. An der Online-Befragung haben sich 3.000 Personen beteiligt. Darunter waren vor allem Eltern, die nichttraditionelle Lösungen zur Vereinbarkeit von Familie und Beruf gewählt haben. Dieses Vorgehen ermöglicht es, ergänzende Aussagen auch zu den in der Repräsentativbefragung quantitativ gering vertretenen Gruppen treffen zu können.

Zur Erfassung der Motivationen, Einstellungen und Wechselwirkungen bei der Entscheidung für eine bestimmte Arbeitsteilung zwischen Familie und Beruf wurden zusätzlich 60 qualitative Befragungen von Müttern und Vätern (Fallstudien) in die Auswertung einbezogen. Um die unternehmerische Perspektive auf die Neuregelungen zur Elternzeit zu berücksichtigen, wurden 50 weitere Fallbefragungen in Unternehmen durchgeführt. Die Unternehmen wurden branchen- und beschäftigungsproportional ausgewählt.

Begleitet wurde die Untersuchung durch einen wissenschaftlichen Beirat, der mit Personen aus Wissenschaft, Wirtschaft und öffentlicher Hand besetzt war (Abb. 10).

Weitere Informationen finden Sie im Forschungsnetz unter www.bmfsfj.de